

§ 4

Besteuerung der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer im Jahr des Eintritts

(1) Für das Jahr des Eintritts in die Produktionsgenossenschaft ist eine Einkommensteuerveranlagung, soweit sie nicht für die in § 5 bezeichneten Einkünfte erforderlich ist, nicht durchzuführen. Die bis zum Eintritt in die Produktionsgenossenschaft fällig gewordenen Abschlagzahlungen gelten als endgültige Steuerschuld für dieses Kalenderjahr. Das gilt auch für die Mitglieder, deren Abschlagzahlungen nach der Anweisung vom 8. April 1954 über die vereinfachte Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von Küsten- und Hochseefischern (ZB1. S. 159) von den Fischwirtschafts-genossenschaften abgeführt werden. Durch Abführung der von den Fischwirtschafts-genossenschaften einbehaltenen Steuerabzugsbeträge ist die Jahressteuerschuld getilgt. Auf Antrag kann der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Jahresveranlagung durchführen.

(2) Im Jahr des Eintritts sind die Auszahlungen an das Mitglied auf Grund der Jahresendabrechnung den als Vorschußzahlung geleisteten Beträgen hinzuzurechnen. Dieser Betrag ist um den steuerfreien Betrag für Übersollmengen zu vermindern und durch die Anzahl der Monate der Mitgliedschaft zu teilen. Auf die sich ergebenden Monatsbeträge ist die Monatssteuertabelle anzuwenden.

§ 5

Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens

(1) Erzielt das Mitglied einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer neben den Einkünften aus der Produktionsgenossenschaft andere steuerpflichtige Einkünfte, so ist der für die Berechnung der Einkommensteuer auf die anderen steuerpflichtigen Einkünfte maßgebende Steuersatz nach der der Dritten Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 4. AStVO — (GBl. I S. 458) beigefügten Steuertabelle L, zu ermitteln. Die Berechnung des Steuersatzes für die anderen steuerpflichtigen Einkünfte erfolgt auf der Grundlage des gesamten steuerpflichtigen Einkommens.

(2) Tritt ein Fischer im Laufe eines Jahres einer Produktionsgenossenschaft bei und erzielt er andere steuerpflichtige Einkünfte, so ist der Gewinn aus seinem Fischereibetrieb im Jahre des Eintritts in die Produktionsgenossenschaft bei der Ermittlung des Steuersatzes (Abs. 1) den anderen steuerpflichtigen Einkünften nicht hinzuzurechnen.

(3) Nach Eintritt in die Produktionsgenossenschaft sind die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer für die anderen steuerpflichtigen Einkünfte ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die Genossenschaft folgt, neu festzusetzen. Bei der Festsetzung der nach Eintritt in die Produktionsgenossenschaft zu entrichtenden Einkommensteuer auf die anderen steuerpflichtigen Einkünfte ist je ein Viertel des sich ergebenden Jahressteuerbetrages für die Quartale abzusetzen, für die bis zum Eintritt in die Produktionsgenossenschaft bereits Abschlagzahlungen geleistet wurden.

(4) Hat ein Mitglied der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer anderes steuerpflichtiges Vermögen, so ist die Vermögensteuer für dieses Vermögen ab dem nächsten Fälligkeitstermin, der auf den Eintritt in die Produktionsgenossenschaft folgt, neu festzusetzen.

, § 6

Umwandlung von Fischwirtschafts-genossenschaften in Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer

Die Umwandlung einer Fischwirtschafts-genossenschaft in eine Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer ist steuerfrei, wenn sie unter Ausschluß der Liquidation durchgeführt wird.

§ 7

Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten sinngemäß auch für die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Zierfischzüchter und ihre Mitglieder.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bereits für die Veranlagung 1959 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung (ZB1. S. 559) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers